

Vorlage Nr.: 2026/036

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Erstellt durch:	Sitzung am
Kreistag	Kreisdirektor	15.06.2026

Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen des Landrates Klimpel im Jahr 2025

Darstellung des Sachverhaltes:

§ 8 Abs. 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW regelt in Verbindung mit § 53 Landesbeamtengesetz NRW, dass der Landrat dem Kreistag bis zum 31. März des folgenden Jahres eine Aufstellung über seine Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen vorlegt.

Bei den Gremientätigkeiten handelt es sich unter Berücksichtigung des Urteils des BVerfG vom 31.03.2011 (BVerfG 2 C 12.09) sowie des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.03.2012 i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.01.2017 um Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Nebentätigkeitsverordnung (NtV) dürfen Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst die Höchstgrenze von 11.563,53 Euro nicht übersteigen.

Für das Jahr 2025 wurden von Landrat Bodo Klimpel 2.942,47 Euro abgeführt.

Landrat Klimpel hat die als Anlage beigefügte Aufstellung für das Rechnungsjahr 2025 vorgelegt und den Kreistagsmitgliedern im März 2025 übersandt. Damit ist seine Verpflichtung gegenüber dem Kreistag abschließend erfüllt.

Dennoch erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Landrates eine Behandlung in der öffentlichen Sitzung des Kreistags, um auch die Öffentlichkeit ausreichend zu informieren.



Schad
Kreisdirektor



Lewe
Fachbereichsleiter